

# **Richtlinie über die Gewährung von Stiftungsgeldern der Stiftung „SL NaturEnergie“**

## **Präambel**

Über 20 Jahre drehten sich fünf Windkraftanlagen des Typs Enercon E-66 in Werl-Mawicke. Im Sinne eines „Repowering-Projektes“ sind diese veralteten Anlagen jedoch gegen zwei neue leistungsstärkere Siemens SG6.6-170 Anlagen ersetzt worden. Ziel ist es u.a. die Grünstromproduktion deutlich zu erhöhen. Mit einer Gesamtleistung von über 12 Megawatt produzieren sie jährlich rund 34 Millionen Kilowattstunden Grünstrom.

Die Stadt Werl leistet mit diesem Repowering-Projekt einen wichtigen Beitrag zum Schutz unseres Klimas, zu mehr Unabhängigkeit in der Energieversorgung und zur Stabilisierung der Strompreise. Dauerhaft soll auf diese Weise die Versorgung von Haushalten und Industrie nur mithilfe der Erneuerbaren Energien wieder bezahlbar gemacht werden.

## **1. Aufgaben und Ziele des Verfügungsfonds**

Durch finanzielle Mittel aus der Stiftung „SL NaturEnergie“ soll das bürgerschaftliche Engagement, das Zusammenleben, das Image und die Identifikation gefördert werden.

## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Räumlicher Geltungsbereich für die Verwendung der Stiftungsgelder ist das gesamte Stadtgebiet der Wallfahrtsstadt Werl. Förderfähig sind Projekte, die in diesem Bereich umgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kooperationsprojekte außerhalb des Stadtgebietes der Wallfahrtsstadt Werl gefördert werden

## **3. Gegenstand der Förderung**

Voraussetzung zur Antragstellung ist, dass das Projekt einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck erfüllt. Dies sind Zwecke, die die „SL NaturEnergie“ Stiftung laut Stiftungszweck unterstützt. Hierunter fallen folgende Bereiche:

- Mildtätiger Zweck
- Kirchlicher Zweck
- Gemeinnütziger Zweck
- Öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege
- Jugend- und Altenhilfe
- Kunst und Kultur
- Denkmalschutz und Denkmalpflege
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe
- Naturschutz und Umweltschutz
- Sport
- Heimatpflege und Heimatkunde
- Wohlfahrtswesen
- Feuer-, Arbeits-, Katastrophen-, Zivilschutz sowie Unfallverhütung
- Tierschutz
- Schutz von Ehe und Familie
- Kriminalprävention
- Traditionelles Brauchtum einschließlich Karneval, Fastnacht und Fasching
- Bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

**Die Förderung mit den Stiftungsgeldern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und innerhalb der verfügbaren Mittel der „SL NaturEnergie“.** Die Zuwendungen werden gemäß dieser Richtlinie und nach Beschluss des Gremiums vergeben.

Zu Projekten ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit der Stadt Werl (Koordinierungsstelle Förderungen oder Vertretung) abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch SL NaturEnergie hinzuweisen. Der Antragsteller erklärt sich bereit, Projekte mit Text und Bild zu dokumentieren und die Dokumentation der SL zur weiteren Verwendung und Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller stellt sicher, dass alle Verwendungsrechte des Bild- und Videomaterials vorliegen.

#### **4. Art der Förderung**

Die Spende wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Einbindung privater Mittel in die Finanzierung ist erwünscht.

#### **5. Höhe der Förderung**

Eine Förderung erfolgt nur bei Anträgen mit Gesamtkosten von mindestens 1.000 Euro brutto (Bagatellgrenze).

#### **6. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Projekte zur Durchführung im Geltungsbereich einreichen. Städtische Institutionen können keine Anträge stellen. Ein aktueller Freistellungsbescheid bzw. Körperschaftsfreistellungsbescheid sowie eine Spendenquittung mit ausgewiesenem Vereinszweck sind zwingend erforderlich!

#### **7. Bewilligungsvoraussetzung**

Eine finanzielle Förderung für die Projekte kann ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Es handelt sich nicht um eine Regelfinanzierung bereits bestehender Projekte.
- Gemeinnützigkeitsbestätigung liegt vor

#### **8. Förderausschluss:**

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Alle Ausgaben, die nicht direkt mit dem Projekt in Verbindung stehen

#### **9. Verfahren**

##### **9.1. Antragsverfahren**

Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Stadt Werl (Koordinierungsstelle Förderungen) einzureichen. Der Antrag muss eine Beschreibung des Projekts, seiner Ziele und seiner Auswirkungen enthalten. Zudem sind die voraussichtlichen Kosten, die erwarteten Einnahmen, die ehrenamtlichen Leistungen sowie die erwünschte Eigenbeteiligung anzugeben. Bei Ausgaben, die über 2.500 Euro brutto liegen, müssen mindestens zwei Vergleichsangebote eingeholt werden. Unter 2.500 EURO brutto ist ein Angebot je Kostenposition ausreichend.

##### **9.2. Bewilligungsverfahren**

Ein lokales Stiftungs-Gremium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vergabe der Mittel der SL NaturEnergie. Projektanträge werden dem Stiftungs-Gremium mindestens einmal Mal im Jahr zur Beurteilung vorgelegt.

Auf Grundlage eines Beschlusses des Stiftungs-Gremiums erfolgt die Bewilligung des Zuschusses durch eine Spendenbescheinigung, welche durch die SL NaturEnergie ausgestellt wird. Mit der Spendenbescheinigung werden die Höhe des Zuschusses sowie der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt.

Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht. Bei einer Antragsablehnung durch das Gremium erhalten die Antragssteller eine schriftliche Mitteilung.

### **9.3. Verwendungsnachweis**

Nach Förderzusage durch das Stiftungs-Gremium und Überweisung der zu fördernden Summe durch die SL NaturEnergie Stiftung wird eine postalische Spendenquittung an die SL NaturEnergie Stiftung (Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck) benötigt. Die Spendenquittung ist im Original einzureichen.

Zur Prüfung der zweckentsprechenden- und fristgerechten Verwendung der Spendengelder muss innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme eine Schlussabrechnung bei der Wallfahrtsstadt Werl (Koordinierungsstelle Förderungen) eingereicht werden, die alle Originalrechnungsbelege sowie einen Zahlungsnachweis (Kontoauszug) enthält. Die Spende kann im Nachhinein nicht erhöht werden.

### **10.Unwirksamkeit der Bewilligung**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien, falscher Angaben oder bei nicht fristgerechter Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Spende. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die begünstigte Person die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

### **11.Abweichungen von dieser Richtlinie**

Entscheidungen über Ausnahmen von dieser Richtlinie werden von der SL NaturEnergie zusammen mit dem Stiftungs-Gremium getroffen.

### **12.Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Gladbeck, den 20.10.2025